

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ



## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

- SEITE 1 BIS 2**
- Tagesordnung der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.04.2017

- SEITE 2 BIS 3**
- Anordnungsbeschluss zur vereinfachten Flurbereinigung Cottbuser Ostsee Verfahrens – Nr. 600117

- SEITE 4**
- Amtliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 97 Netzergänzung ö Cottbus von Bau-km 0+698,800 bis Bau-km 1+960,00 von der L 49 Abs. 120 km 0,600 bis B 97 Abs. 370, km 0,500
  - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/33/108 „Skadower Straße“

- SEITE 5**
- Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen
  - Amtliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,00 (B 97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,300 (B 168n)

- SEITE 6**
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“
  - Schiedspersonen gesucht
  - Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
  - Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“

### NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 7**
- Angebote der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
  - Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlensausschusses Tagebau Cottbus - Nord
  - Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien

- SEITE 8**
- Lernzentrum aktuell

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung** Cottbus

**am Mittwoch, den 26.04.2017, um 14:00 Uhr**  
**im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 19.04.2017

### Tagesordnung

**der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.04.2017 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)**

#### I. Öffentlicher Teil

##### 1. Eröffnung der Sitzung

##### 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

##### 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

##### 4. Bestätigung der Tagesordnung

##### 5. Einwohnerfragestunde

*Es liegt eine Einwohneranfrage vor.*

##### 6. Berichte und Informationen

6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht

Berichtersteller: Herr Kelch

6.2 Bericht der Beauftragten für die Belange von Menschen

mit Behinderungen und der Vorsitzenden des Behindertenbeirates

Berichtersteller: Frau Wawrzyniak (BA) und Frau Schlosser (Vors. BHBR)

6.3 Bericht des Antikorruptionsbeauftragten

Berichtersteller: Herr Rupieper (BA)

##### 6.4 Petitionen

Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

#### 7. Vorlagen der Verwaltung

7.1 OB-005/17 Lokaler Teilhabeplan zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Ein Cottbus für Alle“

7.2 OB-007/17 Neustrukturierung und Weiterführung der Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH (EGC)

7.3 I-014/17 Übertragung von Anlagevermögen der Stadt Cottbus in das Sondervermögen des Eigenbetriebes KRZ der Stadt Cottbus

7.4 I-015/17 Auflösung der Institut für interdisziplinäre Medizinerweiter- und -fortbildung und klinische Versorgungsforschung gGmbH (IfMW)

7.5 I-016/17 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bernau bei Berlin und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistrierungsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

7.6 IV-028/17 Bestätigung der Auslegung der Stellplatzsatzung Cottbus, § 2 (2) – Minderung von notwendigen Stellplätzen – in Bezug auf das Vorhaben „EKZ Stadtpromenade Cottbus“

#### 8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

8.1 011/17 Errichtung eines zweiten Stellplatzes für

Fahrradständer sowie von E-Bike Ladestationen auf dem Cottbuser Altmarkt

8.2 012/17 Antragsteller: Fraktion SPD  
Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes für die Stadt Cottbus

8.3 013/17 Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.  
Prüfauftrag Bereitstellung von Bundesmitteln für Infrastrukturmaßnahmen

8.4 014/17 Antragsteller: Fraktion AfD  
Prüfauftrag Beschlussfassung Kaimauer Cottbuser Ostsee

8.5 015/17 Antragsteller: Fraktion AfD  
Verschiebung der Entscheidung zur Option der Vertragsverlängerung mit dem Entsorger ALBA

Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.

**9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**  
*Es liegen drei Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.*

#### 10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

##### 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

##### 2. Berichte und Informationen

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

2.2 Bericht zur GWC GmbH

Berichtersteller: Herr Dr. Kunze (GF GWC)

##### 3. Vorlagen der Verwaltung

3.1 II-001/17 Wahrnehmung des Optionsrechtes zur Verlängerung der Vertragslaufzeit des Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertra-

**Fortsetzung auf Seite 2**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 1**

ges zwischen der Stadt Cottbus und der ALBA Cottbus GmbH um eine weitere feste Vertragslaufzeit von weiteren fünf Jahren bis 31.12.2025

4. **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**  
*Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.*
5. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**  
*Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.*
6. **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
7. **Schließung der Sitzung**

Cottbus, 19.04.2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Vereinfachte Flurbereinigung Cottbuser Ostsee**  
Verfahrensnummer: 600117

## Öffentliche Bekanntmachung Anordnungsbeschluss

- entscheidender Teil -

### Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33), die

**vereinfachte Flurbereinigung Cottbuser Ostsee**  
**Verfahrens – Nr. 600117**

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Kreisfreie Stadt Cottbus**  
**Gemarkung Dissenchen Flur 1**

Flurstücke:  
75, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 439, 496, 497, 498, 499, 501, 503, 511, 862, 865, 868, 870, 875, 880, 882, 883, 888, 891, 893, 898, 904, 906, 908, 912, 915, 917, 918, 921, 926, 929

**Gemarkung Dissenchen Flur 7**

Flurstücke:  
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 63, 74, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 161, 162, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 210, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 256, 258, 264, 265, 266, 267, 268,

269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 283, 284, 285, 293, 294, 300, 314, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 322, 327, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 383, 384, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 443, 445, 446, 452, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 501, 502, 504, 506, 508, 510, 513, 515, 520, 531, 533, 535, 537, 539, 542, 543, 544, 545, 546

**Gemarkung Dissenchen Flur 9**

Flurstücke:  
47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 90, 107, 110, 113

**Gemarkung Dissenchen Flur 10**

Flurstücke:  
19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 124, 127, 128, 129, 130, 131

**Gemarkung Dissenchen Flur 11**

Flurstücke:  
127, 128, 137, 138, 139, 140, 145, 149, 150, 152, 153, 154

**Gemarkung Dissenchen Flur 14**

Flurstücke:  
4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 33, 34, 37, 40, 46, 47, 49

**Gemarkung Dissenchen Flur 15**

Flurstücke:  
5, 6, 16, 17, 18, 23, 24

**Gemarkung Dissenchen Flur 16**

Flurstücke:  
104, 121, 122, 123, 124, 125, 137, 138, 141

**Gemarkung Dissenchen Flur 18**

Flurstücke:  
2, 3, 4, 5, 7, 8/1, 9, 10/1, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34

**Gemarkung Dissenchen Flur 19**

Flurstücke:  
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30

**Gemarkung Dissenchen Flur 21**

Flurstücke:  
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

**Gemarkung Merzdorf Flur 1**

Flurstücke:  
58, 59, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 100, 103, 154, 266, 267, 275, 277, 279, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 343, 351, 353, 356

**Gemarkung Merzdorf Flur 2**

Flurstücke:  
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 107, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171

**Gemarkung Merzdorf Flur 3**

Flurstücke:  
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34,

35, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87

**Gemarkung Merzdorf Flur 4**

Flurstücke:  
29, 30, 46, 47, 268, 276, 277, 281, 282, 429, 431, 662, 664, 666, 735, 736, 738, 741, 811, 815, 823, 832, 836, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 856, 857, 860, 861, 864, 865, 866, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884

**Gemarkung Willmersdorf Flur 3**

Flurstücke:  
34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

**Gemarkung Willmersdorf Flur 5**

Flurstücke:  
16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 38, 40, 41, 42, 43, 46, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 333, 334, 335, 336, 337, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 503, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 625, 626, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 723, 725, 726, 729, 737, 741, 743, 745, 747, 751, 753, 765, 766, 785

**Gemarkung Willmersdorf Flur 6**

Flurstücke:  
59, 61, 62, 66

**Landkreis Spree-Neiße**

**Gemeinde Neuhausen/Spree**

**Gemarkung Haasow Flur 1**

Flurstücke:  
91/1, 92/1, 93/1, 154/3, 154/5, 155/1, 156/1, 157/1, 986

**Gemeinde Teichland**

**Gemarkung Maust Flur 1**

Flurstücke:  
4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105/1, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 147, 149, 150, 152, 153, 154

**Gemarkung Maust Flur 7**

Flurstücke:  
109, 110, 111, 112, 113, 114

**Gemarkung Neuendorf Flur 2**

Flurstücke:  
1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 20, 21, 22, 23/1, 25/4, 25/5, 25/6, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 44, 45/1, 47/1, 48, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 52, 54, 55/1, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 68, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94/2, 95, 96, 97, 99, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105, 106/1, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 227, 234, 235, 239, 240, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 264, 265, 269, 270, 271, 272, 273, 280, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 334, 335, 336, 344, 345

**Gemarkung Neuendorf Flur 3**

Flurstücke:  
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23/1, 23/3, 24, 25, 26, 27, 68, 78, 86

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem

**AMTLICHER TEIL**

Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 2.349 ha.

**2. Bekanntmachung und Auslage**

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadt Cottbus, Fachber. Stadtentwicklung  
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus**

**Amt Peitz, Bauamt  
Schulstraße 6, 03185 Peitz**

**Gemeinde Neuhausen/Spree, Bauamt  
Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.

**3. Beteiligte**

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

**- als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeigentum.

**- als Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**4. Teilnehmergemeinschaft**

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke und den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten besteht. Sie führt den Namen

**Teilnehmergemeinschaft der  
Flurbereinigung Cottbuser Ostsee**

und hat ihren Sitz in Cottbus. Die Teilnehmergemein-

schaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergemeinschaft hat im Rahmen der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

**5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungs-

behörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

**7. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**8. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt, soweit dies nicht durch Vereinbarungen des LELF mit den antragstellenden Trägern und Gebietskörperschaften,

- die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG),
- der Stadt Cottbus,
- der Gemeinde Teichland,
- der Agrargenossenschaft Kahren/Branitz eG,

anderweitig vereinbart ist, das Land Brandenburg.

Die bodenordnerisch veranlassten Ausführungskosten des Verfahrens (§ 105 FlurbG) tragen gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG

- die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG),
- die Stadt Cottbus,
- die Gemeinde Teichland,
- die Agrargenossenschaft Kahren/Branitz eG.

Darüber hinausgehende Ausführungskosten, die nicht durch die antragstellenden Träger und Gebietskörperschaften und deren Vorhaben, stattdessen im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer veranlasst sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

**9. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

**10. Gründe**

(siehe öffentliche Auslegung gemäß Ziff. 2 des Beschlusses)

**11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 04.04.2017

Im Auftrag

Benthin

Anlage  
Gebietskarte (siehe öffentliche Auslegung gemäß Ziff. 2 des Beschlusses)

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 97 Netzergänzung ö Cottbus von Bau-km 0+698,800 bis Bau-km 1+960,00 von der L 49 Abs. 120 km 0,600 bis B 97 Abs. 370, km 0,500 in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Bauvorhaben stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vor. Der mit dem Vorhaben verbundene unvermeidbare Eingriff kann durch diese Maßnahmen kompensiert werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kahren, Kathlow, Neuhausen, Groß Obñig und Jämlitz beansprucht.

Das Bauvorhaben beinhaltet die Umgestaltung des Knotenpunktes 4252 014 entsprechend der geänderten Hauptverkehrsbeziehungen mit den dazugehörigen auch trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**03.05.2017 bis zum 02.06.2017**

während der Dienststunden

Montag	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus und im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerische Maßnahmen mit allen Unterpunkten (Unterlage 9)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen mit allen Unterpunkten (Unterlage 19).

### Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 16.06.2017 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lin-

denallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2107, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107-31102/0097/014 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. \*\*\*)
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbau- beschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungs-

sperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Cottbus, 10.04.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

\*\*\*) Dieser Satz ist nur für Verfahren erforderlich, bei denen ein Klagerecht nach § 1 UmwRG besteht.

## Amtliche Bekanntmachung Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/33/108 „Skadower Straße“

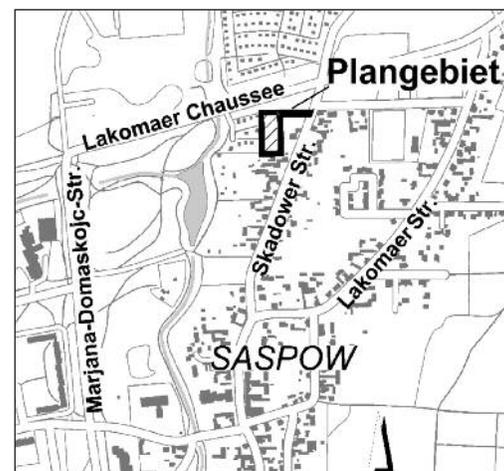
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 22.02.2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung Wohngebiet „Skadower Straße“ aufzustellen. Der Bebauungsplan wird ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 3 - 4 Einfamilienhäusern zur städtebaulichen Abrundung der westlichen Ortsrandlage im Ortsteil Saspow geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,32 ha und schließt die in der Flur 71 der Gemarkung Saspow gelegenen Flurstücke 989, 990 und 236/2 (tlw.) ein.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: Flur 71, Flurstück 257/3 (Brachfläche)
- im Osten: Skadower Straße
- im Süden: Wohngrundstück Skadower Straße 26/26a
- im Westen: Kleingartenanlage „Spreebrücke e.V.“



Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus/Chóšebuz, 04.04.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung

## Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **17.05.2017** wird ab **15:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 90 Fahrräder
- Handys
- Bohrhammer, Akku-Bohrer, Stichsäge, Winkelschleifer, Werkzeugkoffer mit Inhalt
- Navigationsgerät
- Heißluftfön Marke Steinel
- Einkaufsrolli
- 1 Paar Ski
- 1 Rollator
- 5 Taschen mit Bekleidung und kleinen Überraschungen
- Golfschläger 1 x 5 er und 1 x 9 Eisen Produkt Mizuno und 1 Golfball
- Kosmetik - Herrenserie der Firma Beauty Cosmetics Berlin, neuwertig, ungebraucht
- mobiler Drucker „Canon Pixma iP 110“ (schwarze Patrone) mit Tasche
- Apple Macbook mit schwarzer Neoprenhülle
- 2 Netbook
- externe Festplatte
- Play Station 2 mit Spielen

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch, dem **17.05.2017**, ab **14:45 Uhr** möglich. Der **Freiverkauf** der dafür bestimmten Fundsachen beginnt am **17.05.2017** um **14:30 Uhr** im Foyer. Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter [www.cottbus.de/versteigerungsliste](http://www.cottbus.de/versteigerungsliste) veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Cottbus, 24.02.2017

gez. **Manfred Geißler**  
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

### Amtliche Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 97n/B 168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. VA von Bau-km 0+283,000 bis Bau-km 3+940,00 (B 97n) und Bau-km 0-925,000 bis Bau-km 2+336,300 (B 168n) in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Drebkau, in der Stadt Forst/Lausitz und im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kahren, Branitz, Kathlow, Haasow, Koppatz, Groß Obnig, Casel, Groß Bademeusel, Groß Schacksdorf, Jämlitz, Jerischke, Preschen und Tschernitz beansprucht.

Das Bauvorhaben beinhaltet die Verknüpfung der B 97 mit der B 168 sowie den Anschluss an die BAB 15 mit den dazugehörigen auch trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**03.05.2017 bis zum 02.06.2017**

während der Dienststunden

Montag	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus und im Technischen Rathaus 67, 03044 Cottbus zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerische Maßnahmen mit allen Unterpunkten (Unterlage 9)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Immissionstechnische Untersuchungen mit allen Unterpunkten (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen mit allen Unterpunkten (Unterlage 19).

#### Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 16.06.2017 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2107, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107-31102/0097/013 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. (\*\*\*)
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-

fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Cottbus, 10.04.2017

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

\*\*\*) Dieser Satz ist nur für Verfahren erforderlich, bei denen ein Klagerecht nach § 1 UmwRG besteht.

## AMTLICHER TEIL

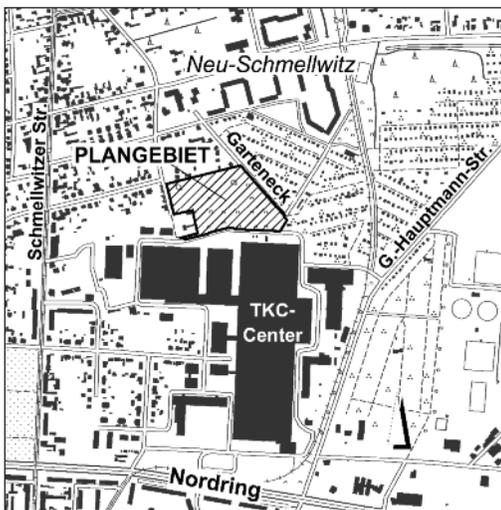
## Amtliche Bekanntmachung

## Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz hat am 29.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“ in der Fassung vom Februar 2017 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Flurstücke 222, 224, 226, 227, 51/16, 230, 233 und 51/33. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2017 maßgebend.



Der Bebauungsplan Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“ in der Fassung vom Februar 2017 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab dem 24.04.2017 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 04.04.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung

## Die Stadt Cottbus sucht Schiedspersonen

Die Stadt Cottbus sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte sowie stellvertretende Schiedspersonen für die Schiedsstellen Nord I sowie Nord II ausüben möchten.

Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schiedsstelle ist unter [www.cottbus.de/schiedsstellen](http://www.cottbus.de/schiedsstellen) einzusehen.

Wer sich bewerben möchte, sollte wahlberechtigt sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem jeweiligen Schiedsbereich wohnen. Das Ehrenamt ist befristet für 5 Jahre.

Bewerbungen werden bis zum **15.05.2017** bei der Stadtverwaltung Cottbus, Rechtsamt, Neumarkt 5, 03046 Cottbus entgegengenommen.

Antragsformulare sind sowohl aus dem Internet [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) als auch im Rechtsamt erhältlich. Nähere Informationen können unter der Telefonnummer: 0355 612-2315 erfragt werden.

Cottbus, 06.04.2017

gez. Horst-Werner Gabriel  
Amtsleiter

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

### Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

Dienstag, 30. Mai 2017, um 16:30 Uhr

im Beratungsraum der Lehrwerkstatt der LWG, Am Großen Spreewehr 6, in 03044 Cottbus statt.

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2017, öffentlicher Teil, vom 5. April 2017
06. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2017 zur Neuvergabe der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben im Territorium des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 02/2017 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
08. Informationen zum Entwurf des Investitionsplanes 2018
09. Mitteilungen und Anfragen
10. Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen im nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

11. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2017, nichtöffentlicher Teil, vom 5. April 2017
12. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen/Spreewehr, 06.04.2017

gez. Perko  
Verbandsvorsteher

gez. Jank  
Stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

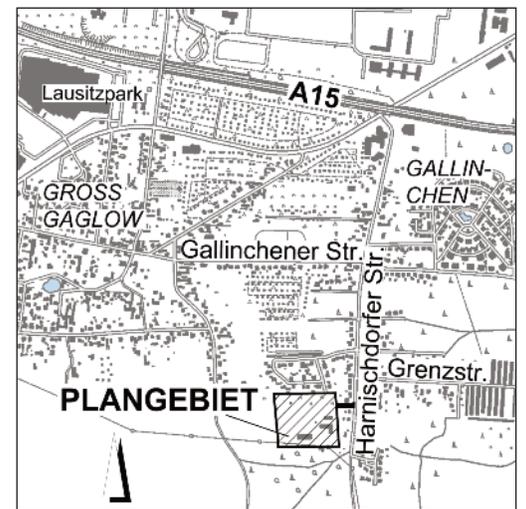
## Amtliche Bekanntmachung

## Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz hat am 29.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“ in der Fassung vom November 2016 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Groß Gaglow, Flur 1, Flurstücke 781, 782 und 1252. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2016 maßgebend.



Der Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“ in der Fassung vom November 2016 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab dem 24.04.2017 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 04.04.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## NICHT AMTLICHER TEIL

## Angebote der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur

### Die wendische Tracht in der Niederlausitz – Einführung

Fest verwurzelt in den dörflichen Traditionen der Niederlausitz ist die wendische Tracht, vor allem als Festtagstracht, alljährlich zu den Fastnachts- und Erntebrauchen zu sehen. Was diese Tracht ausmacht, welche Varianten es noch gibt, wie sie entstanden ist und bis heute gepflegt wird - diese und weitere Fragen beantwortet die Trachtenfachfrau Delia Münch in ihrem Vortrag allen Interessierten, egal ob Trachtenträgerin oder nicht.

Einblick in die vielfältige Trachtentradition der Niederlausitz erhält man am Donnerstag, den 04.05.17, um 17:00 Uhr in der Trachtenschneiderei Heinze in Sielow.

### Malerei und Fotografie - Werkstatt für Porträt, Architektur und Landschaft

Im Mittelpunkt der Malerei- und Fotowerkstatt steht die kleine restaurierte Kirche in Goßbin/Gulben, die durch die Bewohner des Dorfes mit Leben erfüllt wird, wobei hier noch viele wendische Traditionen lebendig sind und gepflegt werden. Für die Teilnehmer der Werkstatt zeigen sich die Frauen des Dorfes in ihren unterschiedlichen wendischen Trachten. Unter fachlicher Anleitung und Auswertung wird jedem Teilnehmer die Techniken in Malerei freigestellt. Es gibt Gelegenheiten zur Fotografie, für Makroaufnahmen (Details) und für Landschaftsaufnahmen. Bitte bringen Sie die eigene Fotoausrüstung (günstig: Teleobjektiv, Wechselobjektiv, Stativ) und ihre Maler-Utensilien mit.

Für die Models sorgt die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur.

Treffpunkt ist am 6. und 7. Mai die Gulbener Kirche. Beginn ist jeweils um 9:00 Uhr am Samstag bis 17:00 Uhr, am Sonntag bis 13:00 Uhr. Das Entgelt beträgt 30,00 €. Die Fotografiestadt mit Herrn Peter Becker ist nur samstags und beträgt 20,00 €.

### Eine Harke selbst gebaut

Im Kurs zeigt und beschreibt Gerd Kretschmer wie aus einem Stück Holz die Einzelteile Stiel, Kopf, Bügel und Zinken gefertigt und zu einer Harke zusammengefügt werden. Wer möchte, kann dabei einzelne Arbeitsschritte selbst ausführen.

Die Veranstaltung findet am Sonnabend, den 13.05.17, von 09:00 – 15:00 Uhr in Maiberg, Nr. 7 statt. Das Entgelt beträgt 20,00 €. Für die Teilnahme melden Sie sich bitte in der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur an.

### Wendische Pfarrer in Guben im 16. - 19. Jh.

In Guben gab es zwei Kirchengemeinden: eine deutsche für die städtische und eine wendische für die Landbevölkerung und die Vorstadt. Die wendische Pfarrei hat bereits im 17. Jahrhundert ihren wendischen Diakon verloren. Wie beide Kirchen sich mit einander verflochten und wie die sorbische/wendische Bevölkerung durch alle Höhen und Tiefen der Zeit durch die wendischen Kirchenvertreter begleitet wurden, erfahren Sie von der polnischen Demografin Dr. Hanna Kurowska.

Der Vortrag findet am Donnerstag, den 18.05.2017, um 18:00 Uhr in der Sprachschule, Sielower Str. 37 statt.

### Nimsko-dolnosorbiski slownik online Deutsch-sorbisches Online-Wörterbuch leicht gemacht

Der Sprachwissenschaftler Marcin Szczepeński führt in das Internet-Wörterbuch Nimsko-dolnosorbiski slownik (DNW) ein und erklärt wie man mit dem Portal umgehen kann und welche großen Möglichkeiten dieses Portal für sorbische/wendische Sprachanwender anbietet. So finden sich Mikrostrukturen von Wörtern und angewendete Wortgruppen, besondere Suchfunktionen und sogar Sprachdokumente im Programm.

Die Vorstellung der Internetseite erfolgt im Serbski dom/Sorbisches Haus in Cottbus am Montag, den 22.05.17, um 16:00 Uhr.

### Wendische Orts- und Flurnamen in Döbbrück

Flurnamen dienen dazu, die Lage eines Flurstückes innerhalb der Gemarkung eindeutig zu identifizieren. Ein kulturelles Erbe, das heute infolge von Flurneuordnungen und Zusammenlegungen von Ackerflächen seine ursprüngliche Funktion verliert. Die Tatsache, dass die Dorfbevölkerung mehrheitlich nicht mehr in der Landwirtschaft arbeitet, tut ihr Übriges - die Flurnamen kommen aus dem Gebrauch. Dabei stammt fast der gesamte Flurnamenbestand in den Dörfern des Altkreises Cottbus aus einer Zeit, als Wendisch die alleinige Muttersprache der Dorfbevölkerung war. Die Flurnamen sind damit wichtige Zeugnisse der wendischen Sprache in den Orten. In ihnen spiegeln sich zum Teil sehr alte Verhältnisse wider: ursprüngliche Vegetation, Geländeformen, alte Nutzungen, Bodenbeschaffenheit, Besitzverhältnisse, historische Ereignisse usw. Im Vortrag werden alle überlieferten Flurnamen des jeweiligen Ortes ausführlich erklärt. Mit den Zuhörern wird darüber diskutiert, welche Namen noch heute in Gebrauch sind.

Der Redakteur der sorbischen Zeitung Nowy Casnik, Herr Gregor Wiczorek berichtet am Dienstag, den 23.05.17, um 16:00 Uhr in der Alte Schule in Döbbrück darüber.

### Achtung schon vormerken! Studienfahrt zum Thema - Historische Bedeutung der Kirchen in der Niederlausitz

Im 500. Jahr des Jubiläums der Reformation ist die Bedeutung auf die sorbischen/wendischen Kirchen als z. T. älteste Kirchen in der Region Niederlausitz zu richten. Auf dem Weg zur Lübbener Paul-Gerhardt-Kirche besuchen wir u. a. die Kirchen in Steinkirchen und Zerkwitz. Außerdem halten wir an interessanten Orten, die sorbische/wendische Geschichte reflektieren wie z. B. auf dem Burglehn in Lübben. Lassen Sie sich vor Ort die Zusammenhänge zwischen der Geschichte des deutschen und des wendischen Kirchenwesens erklären und genießen Sie die Aura einmaliger mittelalterlicher Dorfkirchen.

Die Fahrt beginnt in Cottbus am 21.06.17, um 08:00 Uhr und endet dort gegen 16:00 Uhr. Das Entgelt beträgt 15,00 €. **Um Anmeldung wird bis 13.05.17 gebeten.**

Anmeldungen Tel. 0355-792829, Fax: 0355-7842633 E-Mail post@sorbische-wendische-sprachschule.de

## Öffentliche Bekanntgabe Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlensausschusses Tagebau Cottbus - Nord

Die Arbeitskreissitzungen finden zu folgenden Terminen statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich. Beratungsort ist am 11.05.2017 das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist 16:00 Uhr. Die 125. Sitzung (Fachexkursion) beginnt voraussichtlich um 15:00 Uhr. Die Information zum Beginn und zum Veranstaltungsort für die Dezembersitzung erhalten Sie telefonisch unter 0355 612 - 2821.

### Termine/Beratungsschwerpunkte Arbeitskreis Cottbus-Nord

#### 125. Sitzung 11. Mai 2017

- Information zur 89. Sitzung des Braunkohlensausschusses (GL 4)
- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2016 und Ausblick (LMBV, LEAG)
- Informationen zum Verwaltungsabkommen Braunkohlensanierung VA VI (GL 4)
- Information zur Entwicklung Cottbuser Ostsee (Stadt Cottbus, Amt Peitz)
- Wasserrechtliches Verfahren zur Herstellung des Cottbuser Sees (LBGR)

- Ostseefest 2017 (Amt Peitz)
- Sachstand Bergschäden (LEAG, LMBV)
- Bericht Immissionsschutz (LEAG)

#### 126. Sitzung 14. September 2017

##### – Fachexkursion gemeinsam mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

Treffpunkt: Tagesanlagen Jänschwalde  
Befahrung Tagebau Cottbus-Nord und Tagebau Jänschwalde Sanierungsbereich (Klinger See)

#### 127. Sitzung 7. Dezember 2017

##### – Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

- Informationen zur 90. Sitzung des Braunkohlensausschusses (GL 4)
- Information zur aktuellen Situation Grundwasserentwicklung (LEAG)
- Biomonitoring im Umfeld der Tagebaue (LEAG)
- Stand Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord (GL 4)
- Sachstandberichte zu den Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde, Cottbus-Nord, Willmersdorf-Maust, Spreebogen, Hammergraben und Cottbuser Ostsee (LELF)

### gez. Kirsch Arbeitskreisleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot mit Vorgabe Mindestgebot zu veräußern:

#### a) Alter Cottbuser Weg 2:

Mit einem Gebäude (leer stehend) und einer Gartenlaube (verpachtet) bebautes Grundstück in der Gemarkung Kahren, Flur 4, Flurstücke 105 (Teilfläche), 106. Der bestehende Vertrag ist durch den Erwerber zu übernehmen.  
Gesamtgröße: ca. 2.109 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 57.300,00 €**

#### b) Ringweg:

Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 2, Flurstück 398. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.  
Größe: 737 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 22.100,00 €**

Kaufgebote für die Objekte a) und b) sind in einem **verschlissenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Alter Cottbuser Weg 2“  
Kaufpreisgebot zu b) „Ringweg“

bis **20.05.2017** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Cottbus, 06.04.2017

gez. Anja Zimmermann  
Fachbereichsleiterin Immobilien

## NICHT AMTLICHER TEIL



## Angebote von Stadt- und Regionalbibliothek & Volkshochschule



STADT & REGIONAL  
BIBLIOTHEK  
COTTBUS

### 25. COTTBUSER BÜCHERFRÜHLING 20. März – 28. Juni 2017

Veranstaltet von der Interessengemeinschaft  
BÜCHER IN COTTBUS  
Schirmherr:

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus Holger Kelch

In den letzten Apriltagen und im Wonnemonat Mai bietet der Cottbuser Bücherfrühling reichlich Anlass zum UNGLÄUBIGEN STAUNEN. Die hier aufgeführten Veranstaltungen werden vom Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e.V. unterstützt und finden in der Bibliothek statt:

#### Mi, 26.04.17, 19:30 Uhr Buchpremiere

##### Maxi Hill: ... Und niemand wird es je erfahren

Die Cottbuser Autorin schildert eine atmosphärisch in der Lausitz angesiedelte atemberaubende Geschichte um einen Babytausch, der zwei tatsächliche Begebenheiten zugrunde liegen. Im Jahr 1982 erfährt der charismatische Arzt Dr. Mario Groth, dass seine ungewollten Zwillinge unter einer tödlichen Erbkrankheit leiden werden. Er ersinnt einen perfiden Plan... Die Schülerinnen des Konservatoriums Cottbus (Querflöte) Lea Backes und Ruth Schneider umrahmen den Abend musikalisch. Der Eintritt ist frei.

#### Do, 04.05.17, 19:30 Uhr Lausitzer Duett

##### Klaus Trende, Rudolf Sittner: Der Tag gibt nach

Es begegnen sich der Autor Klaus Trende und Rudolf Sittner, Maler, Grafiker, Freund und künstlerischer Partner vieler gemeinsamer Editionen über ein Vierteljahrhundert. Ungläubiges Staunen erzeugt Trendes Poesie ihrer klaren Schönheit und Spracheleganz wegen, aber auch durch die Fähigkeit, eine bewegte Existenz in knappster Form aufzubewahren. Rudolf Sittners Bildsprache korrespondiert bruchlos mit den Texten. Premiere hat an diesem Abend die Lyrik-Grafik-Mappe beider Künstler „Der Tag gibt nach“. Eine gemeinsame Veranstaltung von Bibliothek und Lausitzer Rundschau. Eintritt: 8,00 € / 6,00 € ermäßigt.

#### Mo, 08.05.2017, 17:00 Uhr

##### LEA Leseklub®: Lesung in Einfacher Sprache

Ob Bestseller, Klassiker oder Geschichten unbekannter Autorinnen, mit Einfacher Sprache bekommen alle Menschen Zugang zur Literatur. Was Einfache Sprache ausmacht und wie sie klingt, stellt der LEA Leseklub® des Macht los e.V. vor. Diese Veranstaltung ist Teil der Aktionswoche „Wir gestalten unsere Stadt“ zum Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Eine gemeinsame Veranstaltung von LEA Leseklub® und Bibliothek. Der Eintritt ist frei.

#### Di, 09.05.17, 16:00 Uhr

##### Christian Friedrich, Volkmar Herold: Die Orientreise des Fürsten Pückler 1834 bis 1840 – Malta und Griechenland

Der ORIENT – das ist seit alters her ein Zauberwort, verführerisch für manchen Europäer. Auch der Fürst von Pückler-Muskau erlag diesem Zauber und reiste gen Osten ins Morgenland. Die beiden Diplomhistoriker Christian Friedrich und Volkmar Herold begleiten ihn diesmal anhand seiner Tagebücher und Reisebeschreibungen von Tunesien auf die Insel der Kreuzritter im Mittelmeer Malta, auf das griechische Festland und die Insel Kreta. Eintritt: 5,00 € / 3,00 € ermäßigt.

#### Di, 09.05.17, 19:30 Uhr

##### Lausitzer LesART

##### Olga Grjasnowa: Gott ist nicht schüchtern

Die jungen Syrer Amal und Hammoudi sind jung, schön und privilegiert. Sie glauben an die Revolution in ihrem Land. Doch plötzlich verlieren sie alles und müssen ums Überleben kämpfen. Sie fliehen. Ein erschütterndes, direktes und unvergessliches Buch. Bereits im Jahr 2012 hat sich Olga Grjasnowa (\*1984, Aserbaidschan) mit ihrem Debütroman „Der Russe ist einer, der Birken liebt“ einen Namen gemacht. Eine gemeinsame Veranstaltung des Brandenburgischen Literaturbüros, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Lausitzer Rundschau. Unterstützt vom Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e.V. Eintritt: 10,00 € / 8,00 € ermäßigt.

#### Mo, 15.05.17, 19:00 Uhr

##### Tatjana Meißner:

##### Du willst ES doch auch! Comedy-Lese-Show

Die Autorin und Kabarettistin ist dafür bekannt, dass sie gern über Sex redet - häufig ein wenig verrückt, manchmal sehr frech, aber immer humorvoll und nie unter der Gürtellinie. Nun hat sie einige ihrer 3000 Facebook-Freunde nach deren Erfahrungen in ehelichen Schlafzimmern, Lotterbetten oder Kornfeldern befragt. Die manchmal inspirierenden, manchmal brüllkomischen Geschichten rund um Liebe, Sex, erste Dates und eheliche Pflichten präsentiert Tatjana Meißner nun in ihrer Show. Eintritt: 12,00 € / 10,00 € ermäßigt.

#### Di, 23.05.17, 19:30 Uhr

##### Literaturwerkstatt des Jugendkulturzentrums Glad-House: Man höre und staune!

Worüber staunen junge Menschen heutzutage überhaupt noch: über aufregende Youtube Videos, Kinofilme, Eltern, Lehrer, die eigene Entwicklung oder die Natur? Junge Autoren der Literaturwerkstatt haben bei ihren Beobachtungen Staunenswertes herausgefunden. In ihren Texten finden sich die großen prägenden Eindrücke und die kleinen unerwarteten Überraschungen. Selbst komponierte Musikgeschichten von jungen Musikern der Literaturwerkstatt umrahmen das Programm. Eintritt: 3,00 € / 1,50 € ermäßigt.

#### Mi, 24.05.17, 19:30 Uhr

##### Lausitzer LesART

##### Bruno Preisendörfer: Als unser Deutsch erfunden wurde - Reise in die Lutherzeit

Der Autor des Spiegelbestsellers „Als Deutschland noch nicht Deutschland war“ hat nachgelegt. Bruno Preisendörfer schaut Luther und vielen seiner Zeitgenossen über die Schulter, wir erleben ihr öffentliches Wirken, aber auch ihren Alltag. Mit Götz von Berlichingen überfallen wir Nürnberger Kaufleute. Albrecht Dürer lernen wir beim Malen kennen und Luthers Frau Katharina bei der Haushaltsführung – bis wir mit ihr vor der Pest aus Wittenberg fliehen... Eine gemeinsame Veranstaltung von LERNZENTRUM Cottbus, Brandenburgischem Literaturbüro und Lausitzer Rundschau. Eintritt: 8,00 € / 6,00 € ermäßigt.

### VERANSTALTUNGEN FÜR KINDER

#### Mo, 24.04.17, 10:00 Uhr

##### Dr. med. Sibylle Mottl-Link: In meinem Körper ist was los - Eine interaktive Lesung

Macht euch bereit für eine spannende Reise durch den menschlichen Körper! Die lustige Handpuppe Erklär-Bakterium COLI und die Autorin und Kinderärztin Dr. med. Sibylle Mottl-Link begleiten euch dabei. 45 Minuten. Ab Klasse 1. Der Eintritt ist frei.

#### Di, 16.05.17 & Mi, 17.05.17, jeweils 10:00 Uhr

##### Martin Bremer: Stone Stories - Geschichten aus dem Leben eines Steins

Früher war er ein schnell aufbrausender Stein, heute hört er auf den Namen Steinschweiger, ist alt und weise. Irgendwie hat es dieser Stein sogar geschafft, ein Buch zu schreiben... 60 Minuten. Ab Klasse 4. Der Eintritt ist frei.

#### Veranstaltungsort für die o.g. Termine:

LERNZENTRUM Cottbus | Stadt- u. Regionalbibliothek  
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Der Zugang ist barrierefrei.

Eintrittskarten / Reservierungen: telefonisch unter 0355 38060-24, über die Homepage [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de), in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten: Di bis Do 10:00 - 18:00 Uhr / Fr 10:00 - 19:00 Uhr / Sa 10:00 Uhr - 14:00 Uhr



#### Beginn: Mo, 24.04.2017

jeweils montags, 18:30 – 21:00 Uhr, Dauer: 7x3 UE

##### Tabellenkalkulation Excel 2010/2013 - Aufbaukurs

Optimieren Sie Ihre Arbeit mit der Tabellenkalkulation Excel. In diesem Kurs vertiefen und erweitern Sie Ihre Kenntnisse über die Möglichkeiten der Gestaltung und Berechnung großer Datenmengen mit Excel und entwickeln Diagramme für deren Auswertung und Analyse. Entgelt: 73,50 €

#### Beginn: Di, 25.04.2017

jeweils dienstags, 18:15 – 20:45 Uhr, Dauer: 3x3 UE

##### PowerPoint – perfekt gestaltete Präsentation

Ansprechende Präsentationen gehören heute zum beruflichen Alltag. Geht es darum, eigene Ideen, Arbeitsergebnisse oder Projekte, aber auch Entscheidungen oder Produkte vor Publikum darzustellen, erwarten wir nicht nur eine rein mündliche Vortragsweise, sondern Präsentationen, d.h. Vorträge, bei denen die wichtigsten Inhalte zusätzlich optisch aufbereitet dargeboten werden. Das Präsentationsprogramm PowerPoint ist dazu ein hervorragendes Hilfsmittel. In diesem Kurs lernen Sie nicht nur die technischen Werkzeuge, sondern auch den wohl dosierten und richtigen Einsatz der PowerPoint-Mittel kennen. Für den Kurs werden Windows-Grundlagen vorausgesetzt. Entgelt: 31,50 €

#### Beginn: Di, 25.04.2017

jeweils dienstags, 17:00 – 19:30 Uhr, Dauer: 8x3 UE

##### Malen und Zeichnen lernen

Dieser Kurs wendet sich an alle, die Spaß am Malen und Zeichnen haben und es richtig erlernen möchten. Mit der genauen Beobachtung von Gegenständen und der Umgebung fördert dieser Kurs das „Sehen lernen“. Mit Hilfe von Bleistift und Farbe trainieren Sie das Erfassen von Proportionen, Komposition, Licht und Schatten sowie von Stofflichkeit. Entgelt: 76,80 €

#### Beginn: Mi, 26.04.2017

jeweils mittwochs, 17:00 – 19:15 Uhr, Dauer: 10x3 UE

##### Aufbaukurs Meditation und Selbsterfahrung

Möchten Sie noch besser lernen, Ihre inneren geistigen Potentiale, Fähigkeiten und Energien zu erkennen und diese bewusst zu nutzen? Möchten Sie mehr über die geistigen Gesetze wissen, die in und um uns wirken? Möchten Sie das erworbene Wissen und die erlernten Übungen in Ihrem alltäglichen Leben noch wirkungsvoller einsetzen? Möchten Sie den inneren Frieden, die kraftvolle Gelassenheit, intuitive Fähigkeiten, selbstbewusste Eigenverantwortung und Freiheit bewusst leben und erleben? Möchten Sie Ziele erreichen und sich Wünsche erfüllen? Das zu lernen und zu tun, ermöglicht Ihnen dieser Kurs, der auf Basiswissen und Übung von Meditation und Mentaltraining aufbaut. Entgelt: 90,00 €

#### Termin: Do, 04.05.2017

18:00 – 19:30 Uhr, Dauer: 2 UE

##### Fadengrafik-Motiv: Eule, Schwan, Schmetterling und Co

Blüten, Sterne und ähnliche Motive aus Fadengrafik kennen viele auf Glückwunschkarten. Es dürfen aber auch gern mal ganz andere Motive auf Karten sein. Versuchen Sie es doch mal mit Tiermotiven! Auch in einem Bilderrahmen macht diese Fadengrafik eine gute Figur. Entgelt: 6,40 €

#### Termin: Fr, 12.05.2017

17:00 – 20:15 Uhr, Dauer: 4 UE

##### Schneller Einstieg in Windows 10

Das Startmenü ist wieder da! - Was gibt es sonst Neues im Betriebssystem Windows 10? Windows 10 verfügt über eine veränderte Benutzeroberfläche, die einheitlich bei PC, Smartphone und Tablet zu finden ist. Kompakt, anschaulich und zugleich leicht verständlich werden Ihnen in diesem Kurs alle wesentlichen Neuerungen und Funktionen von Windows 10 vorgestellt. Sie lernen, wie Sie mit Fenstern arbeiten, Apps verwenden, im Internet surfen und vieles mehr. Entgelt: 14,00 €

#### Anmeldung und Kursberatung

LERNZENTRUM Cottbus | Volkshochschule

Geschäftsstelle: Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Die Geschäftsstelle ist barrierefrei zu erreichen.

Tel.: 0355 38060-50 / E-Mail: [volkshochschule@cottbus.de](mailto:volkshochschule@cottbus.de)

Homepage: [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de)

Öffnungszeiten: Di u. Do 10:00-12:00 Uhr / 13:00-18:00 Uhr

Mi 10:00-12:00 Uhr / 13:00-16:00 Uhr